

ÖPR an der Schule und Corona

// Die Kolleginnen und Kollegen haben derzeit viele Fragen und auch Ängste. Es ist gut, wenn sie damit zum ÖPR kommen. Doch der ÖPR kann nicht auf alle Fragen eine Antwort geben und muss es auch nicht. Seine Hauptaufgabe besteht aktuell darin, den Gang der Dinge in jeder Phase zu begleiten, sein „Wächteramt“ umfänglich wahrzunehmen und auch zugunsten der Beschäftigten seine Beteiligungsrechte einzufordern, sofern notwendig.

Die Informationen des KM (Schreiben an die Schulleitungen, FAQs auf der KM-Homepage) sind gut und werden schnell verbreitet. Nicht selten sind in einem Schreiben des KM mehrere Einzelaspekte abgehandelt. Ferner kommen laufend einzelne Details hinzu, so dass der Überblick schwer fällt. Ob Mitbestimmung (§§ 74 ,75 LPVG), Mitwirkung (§ 81 LPVG) oder nur Anhörung (§ 87 LPVG) hat derzeit keine große Relevanz.

Nichts geht ohne den Personalrat! Da die Entscheidungszeiträume oft extrem kurz sind, gehen wir davon aus, dass an den Schulen ein Mitglied des ÖPR in jedem Entscheidungsgremium dabei ist oder zumindest von jedem Schritt der Schulleitung bezüglich der Umsetzung der KM-Vorgaben an der Schule vor deren Umsetzung in Kenntnis gesetzt wird. //

Rechtliche Grundlage

§ 70

Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung

- (1) Die Personalvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
1. ...
 2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsanordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden und Anforderungen an die Barrierefreiheit nachgekommen wird,
 3. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregungen, Beratung und Auskunft bei der Bekämpfung von Un-

fall- und Gesundheitsgefahren zu unterstützen und sich für den Arbeitsschutz einzusetzen, [...]

§ 71

Unterrichtungs- und Teilnahmerechte der Personalvertretung, Arbeitsplatzschutzangelegenheiten

- (1) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalaktendaten dürfen nur mit Einwilligung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden.

Die einschlägigen Mitbestimmungstatbestände sind in den Paragraphen 74 (1) Nr. 7 und 8 und 75 (4) Nrn. 12, 14 und 16 geregelt.

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Umsetzung der vom KM erlassenen Vorgaben	<p>Die örtliche Personalvertretung ist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der schulorganisatorischen sowie der Hygienemaßnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs einzubinden.</p> <p>Der ÖPR führt umgehend eine aktualitätsbezogene Gefährdungsbeurteilung durch. § 5 ArbSchutzG i.V. m § 4 BiostoffV verlangt eine Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit.</p> <p>Der ÖPR überprüft den Hygieneplan der Schule, der gem. 36 Infektionsschutzgesetz verpflichtend ist. Siehe auch GEW-Jahrbuchupdate 03/2020 https://spv-s.de/service/jahrbuch-update-service-10.html</p> <p>Die notwendige Gefährdungsbeurteilung ist anhand des Hygieneplans durchzuführen und beginnt regelmäßig mit einem Vergleich von Plan und Wirklichkeit. Je geringer die Differenz zwischen beiden ist, desto einfacher und schneller kann die Öffnung der Schule realisiert werden.</p> <p>Was überprüft werden soll, kann man den Hygiene-Hinweisen für Schulen (PDF) des KM entnehmen: https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf</p> <p>Sehr gute Hinweise gibt auch das GEW-Gutachten I (siehe Seite 6)</p> <p>Das Mitbestimmungsverfahren ist <u>vor</u> der Entscheidung über die Maßnahme durchzuführen und ist somit Voraussetzung für die Öffnung der Schule. Wo die Mindeststandards nach der Rechtsverordnung und den Hygiene-Hinweisen nicht erfüllt sind und die Beteiligung des ÖPR nicht erfolgt ist, darf der Schulbetrieb nicht aufgenommen werden.</p>	§ 74 Nrn.7 und 8
Wiederaufnahme der sicherheitstechnischen Betreuung an Schulen	<p>Soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt, sollte spätestens ab dem letzten Quartal 2020 die sicherheitstechnische Betreuung der Schulen wieder flächendeckend erfolgen.</p> <p>Der BAD hat hierzu sein Beratungsangebot erweitert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einstellungen von Informationen zum Thema Corona sowie eines Kontaktformulars auf einer gesonderten Seite der Homepage www.sicher-gesund-schule-bw.de. 2. Beratung der Schulen bei der Umsetzung der Hygienehinweise des KM, gebebe-nenfalls auch Vorort. 3. Beratung zu den Informationen der Fachgruppen Mutterschutz der Regierungspräsidien zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus. 4. Arbeitsmedizinische Beratung einschließlich Bescheinigung bei Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. 5. Hilfestellung bei der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die Infektionsgefahr durch das Coronavirus unter Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) sowie der Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) in der jeweils gültigen Fassung. 	§ 74 Nrn.7 und 8
Ausstattung der Schule mit Schutzmaßnahmen	<p>Die Merkliste des KM enthält alles, was wichtig ist. Das KM-Merkblatt befindet sich hier: https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf</p>	§ 71
Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb	<p>Ab dem neuen Schuljahr sind von der Teilnahme am Schulbetrieb Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen vom Schulbetrieb ausgeschlossen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen. Alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, also die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten ebenso wie die Lehrkräfte danach gefragt, ob nach ihrer Kenntnis einer dieser Ausschlussgründe vorliegt.</p>	§ 71
Risiko- gruppen	<p>Das bisherige Formblatt Risikogruppen gilt nicht mehr!</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lehrkräfte/Schulleitungen sind im Dienst, müssen also grundsätzlich in der Schule tätig werden. – Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) oder einen Arbeitsmediziner (Betriebsarzt) zu bescheinigen. Die Bescheinigung von Lehrkräften ist der Schulleitung, die Bescheinigung von Schulleitungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich. – Bis zur Vorlage einer Bescheinigung sind Lehrkräfte zum Präsenzunterricht verpflichtet. 	ab 29. Juni 2020
Umgang mit Risiko- gruppen	<p>siehe KM-Homepage FAQ: https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulschliessungen Untermenü: Was gilt für Personen, die Risikogruppen angehören?</p> <p>Es ist Sache des ÖPR darauf zu achten, dass das auch so eingehalten wird und niemand von der Schulleitung unter Druck gesetzt wird, v.a. wenn diese Personen Prüfungsklassen haben.</p>	
Erstellung Notstundenpläne	<p>Welche Räume sind geeignet? / Welche Lehrkräfte stehen für Präsenzunterricht noch zur Verfügung? / Wie wird die Arbeit/der Unterricht verteilt – Schutz vor Überlastung (Wächteramt) / Berücksichtigung von Teilzeitkräften - Lehrkräften, die Kinder betreuen.</p> <p>ÖPR erhält die Einsatzplanung zur Stellungnahme. ÖPR ist bei der Erstellung von Grundsätzen der Dienstpläne in der Mitbestimmung.</p>	§ 74 (3)
Auswahl der Lehrkräfte für Fern-Beschulung	<p>Stichwort: Personalplanung; Keine Lehrkräfte der Risikogruppen!</p> <p>Hier kann auch die GLK ihr Empfehlungsrecht wahrnehmen. Doch Konferenzen sollen sich nur auf das absolut notwendige Maß beschränken.</p> <p>Daher sollte der ÖPR Grundsätze festlegen.</p>	§ 68 (1)

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Einsatz der Lehrkräfte	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte/Schulleitungen, die ein erhöhtes Risiko durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. - Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte/Schulleitungen Tätigkeiten an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen) wahr. - Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht oder der Notbetreuung eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach. Diese können sie erfüllen zum Beispiel mit <ul style="list-style-type: none"> - der Übernahme von Fernlernunterricht, - der Unterstützung der Lehrkräfte im Präsenzunterricht (Z. B. Vor- und Nachbereitung des Präsenzunterrichts oder Übernahme von Korrekturen), - der Erstellung von Unterrichtsmaterialien, - der Erreichbarkeit für Schülerinnen und Schüler, - der Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten oder - der Planung des künftigen Unterrichts. <p>ÖPR überprüft Einhaltung der Schutzvorschriften für definierte Personengruppen. ÖPR prüft Zumutbarkeit, z.B. Korrekturtätigkeit für Lehrkräfte, die nicht im Unterricht stehen, sofern fachlich vertretbar.</p>	<p>ab 29. Juni 2020</p> <p>§ 70 (1) Nr. 9</p>
	Es kann eine Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind Teilabordnungen und Einsatz an mehreren Schulen seit 29.6.2020 wieder zulässig, sofern es keine anderen Möglichkeiten gibt.	§ 75 (1) Nr. 11
Mundschutz	Ab dem neuen Schuljahr soll in der Sekundarstufe 1 und 2 außerhalb des Unterrichts für alle am Schulleben beteiligten Maskenpflicht gelten. Das Land will Mund-Nasen-Bedeckung für Lehrkräfte zur Verfügung stellen.	§74, Abs. 2, Nr. 1 und 7
Werkstätten und Labore	ÖPR überprüft berufsfeldspezifische Vorgaben zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen sowie von Gesundheitsgefährdungen und Umsetzung der Veränderter Hygienevorgaben in Zusammenhang mit Covid 19	§ 74 (2) Nr. 7, 8
Dokumentation des Online-Unterrichts / Abgabe von digitalen Unterrichtsmaterialien	<p>§ 1 der „Corona-Verordnung“ des Landes untersagt bis 3. Mai 2020 jeden Unterricht. Ab 4. Mai findet partiell Unterricht statt. Eine Differenzierung nach Präsenz- und onlinegestütztem Fernunterricht findet nicht statt. Die VwV Klassenbuch sieht vor, dass Unterricht zu dokumentieren ist. Sofern Präsenzunterricht nicht stattfindet, kann es auch keine Dokumentationspflicht geben.</p> <p>Alternativ kann an der Schule festgelegt werden, dass die einzelne Lehrkraft für sich dokumentiert, welche Aufgaben sie an die Schüler*innen geschickt hat. Die Einführung eines elektronischen Tagebuchs unterliegt der Mitbestimmung des ÖPR. Es gibt allerdings keinen Grund, dies in der gegenwärtigen Situation zu tun.</p> <p>ÖPR klärt: wird ein (digitales) Klassenbuch geführt, wenn ja: wie? Siehe auch GEW-Jahrbuchupdate 4/2020 Beitrag Klassen- und Kurstagebücher https://spv-s.de/service/jahrbuch-update-service-10.html</p>	VwV Klassen- und Kurstagebücher
Unterrichtswiedereinstieg	Versetzter Unterrichtsbeginn, halbierte Klassen, Mischung aus Präsenz und Homeschooling, Konzept, .. Stichwort: Personalplanung Diese muss dem ÖPR zur Stellungnahme vorgelegt werden.	§ 74 (3)
Beschwerden Beschäftigter	Beschwerde überprüfen – Abhilfemöglichkeit finden – Bei Nicht-Einhaltung von Schutzvorschriften Gesundheitsamt / Betriebsärztlichen Dienst (BAD) und UKBW einschalten.	
Arbeitnehmer*innen	Ein GEW-Corona-Info für Tarifbeschäftigte ist auf der GEW-Hompage zu finden: https://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/list/	
Digitale Kommunikation	Welche Kommunikationsplattform wird verwendet? Ist alles datenschutzkonform? Keine Verpflichtung zur Nutzung privater Geräte! siehe auch: https://www.gew-bw.de/gruppen-arbeitskreise/arbeitskreis-digitalisierung/	§ 74 (4) Nrn. 11, bis 17
GLK	Konferenzen sollen sich nur auf das absolut notwendige Maß beschränken. In der Schule? Wo dort? Videokonferenz? Webinar? Telefonkonferenz? Wie findet Beschlussfassung statt? Dazu KM 7.7.2020: Konferenzen und Besprechungen als Präsenzveranstaltungen müssen weiterhin auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygienevorgaben zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.	
Arbeitsweise des PR	<p>LPVG-Änderung vom 11.2.2020: (https://spv-s.de/service/jahrbuch-update-service-10.html)</p> <p>§ 34 Beschlussfassung</p> <p>(3) In einfach gelagerten Angelegenheiten, die durch die Geschäftsordnung nicht anderweitig übertragen sind, kann der Vorsitzende im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn kein Mitglied des Personalrats diesem Verfahren widerspricht. Die nähere Bestimmung einfach gelagerter Angelegenheiten und das Verfahren sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist dem Personalrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.</p> <p>Bei den §§, die die Kommunikation PR-Dienststelle regeln, wurde „schriftlich“ durch „oder elektronisch“ ergänzt.</p>	

Sachverhalt	Aussage	Quelle
Wiederaufnahme Schulbetrieb	Für den Betrieb der Schulen ist dabei die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich. Es ist wichtig, dass die Wiederaufnahme des Schulbetriebs mit einer gründlichen, mit allen Beteiligten sorgsam abgestimmten Vorbereitung erfolgt.	KM 20.04.2020
	Arbeitsformen, bei denen das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht gewahrt werden kann; werden nicht praktiziert. Fachpraktischer Sportunterricht findet nicht statt.	CoronaVO-KM 29.4.2020
	Für Schülerinnen und Schüler, 1. die durch den Fernlernunterricht während des Zeitraums der für die Schulen geltenden Betriebsuntersagung nicht erreicht wurden oder 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht, werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet.	CoronaVO-KM 29.4.2020
Weg zur Arbeit	Der Weg zur Arbeit liegt in der Risikosphäre der Beamtinnen und Beamten (Wegerisiko). Sollten Beamtinnen und Beamte aus Sorge vor einer möglichen Ansteckungsgefahr Fahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden wollen, müssen sie mit ihren Vorgesetzten abklären, inwieweit Urlaub oder Arbeitszeitausgleich oder – soweit möglich – Telearbeit oder mobiles Arbeiten in Anspruch genommen werden kann. Ggf. kann auch Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) gewährt werden. Bleiben die Beamtinnen oder Beamten ohne Genehmigung dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge (§ 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes – LBesGBW).	Hinweise des IM und FM vom 16. 03.2020 (für AN siehe GEW-AN-Info 07-2020)
Präsenzpflicht	Lehrkräfte/Schulleitungen sind im Dienst, müssen also grundsätzlich vor Ort in der Schule tätig werden. Ab 29. Juni 2020 gilt: Lehrkräfte/Schulleitungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte/Schulleitungen Tätigkeiten an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen) wahr.	KM 15.06.2020
Einsatz von Lehrkräften	Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht oder der Notbetreuung eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach. Diese können sie erfüllen zum Beispiel mit <ul style="list-style-type: none"> • der Übernahme von Fernlernunterricht, • der Unterstützung der Lehrkräfte im Präsenzunterricht (z. B. Vor- und Nachbereitung des Präsenzunterrichts oder Übernahme von Korrekturen), • der Erstellung von Unterrichtsmaterialien, • der Erreichbarkeit für Schülerinnen und Schüler, • der Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten oder • der Planung des künftigen Unterrichts. 	KM 15.06.2020
	Diejenigen Lehrerinnen und Lehrer, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt sind, übernehmen den Fernlernunterricht und unterstützen die Lehrkräfte, die Präsenzunterricht erteilen, beispielsweise bei Korrekturen.	KM 12.5.2020 AZ: 35/Z
	Alle dienstfähigen Lehrkräfte sollen Aufgaben bekommen, die transparent ausgewiesen werden (Unterricht in Prüfungsklassen, Vorbereitung und Korrektur von Übungsmaterialien, Hotline/Betreuung am Telefon, Elternberatung, erweiterte Notbetreuung von Kindern bis Klassenstufe 7), damit die Aufgaben im Kollegium gemeinsam getragen werden. Wenn Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zum Kollegium gehören, sollen diese entsprechend eingesetzt werden.	KM 20.4.2020
	Im Schuljahr 2020/2021 können Lehrkräfte grundsätzlich auch an mehreren Dienstorten Präsenzunterricht erteilen (Teilabordnungen), wenn dies zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung erforderlich ist.	KM 7.7.2020
	An den Schulstandorten, an denen die Lehrkraft nicht vor Ort unterrichten kann, soll sie ihre Schülerinnen und Schüler mit Fernlernangeboten unterstützen. Dies soll ebenso für kirchliche Lehrkräfte gelten.	KM 20.04.2020
	Ab der Wiederöffnung der Schulen kann, insbesondere an kleinen Grundschulen und Schulen mit einem deutlich überproportionalen Anteil von Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören und daher für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung stehen, als unterstützende Maßnahme eine Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass teilabgeordnete Lehrkräfte im Regelfall nur an einem Schulstandort Präsenzunterricht erteilen können und deshalb an weiteren Schulstandorten nur für Fernlernangebote zur Verfügung stehen	KM 7.05.2020
	Ausgeschlossen von der Teilnahme sind deshalb Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen. Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmen des Schulbetriebs ohne Abstandsgebot nach den Sommerferien sowie nach weiteren Ferienabschnitten werden deshalb alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, also die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten ebenso wie die Lehrkräfte danach gefragt, ob nach ihrer Kenntnis einer dieser Ausschlussgründe vorliegt. (Für diese Erklärung wird noch ein Formularmuster zur Verfügung gestellt werden)	KM 7.7.2020
Vertretungslehrkräfte	In Ausnahmefällen kann zur Verbesserung der Situation auch der Einsatz von Vertretungslehrkräften für solche Lehrkräfte geprüft werden, die aufgrund des erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf nicht in der Präsenz unterrichten können.	KM 7.7.2020
Risikogruppen	Im Schuljahr 2020/2021 können Lehrkräfte grundsätzlich auch an mehreren Dienstorten Präsenzunterricht erteilen (Teilabordnungen), wenn dies zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung erforderlich ist. Seit dem 29. Juni 2020 kann eine Entbindung der Lehrkräfte vom Präsenzunterricht nur dann erfolgen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf nachgewiesen wird. Diese Regelungen gelten auch für das Schuljahr 2020/2021.	KM 7.7.2020
	Schwangere dürfen weiterhin nicht im Unterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden. [...] Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung bzw. vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.	Hinweise der Fachgruppe Mutterschutz vom 20.4.2020
	Lehrkräfte der definierten Risikogruppen sollen nicht in der Notbetreuung eingesetzt werden.	KM 14.03.2020
Schwangerschaft	Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus am Arbeitsplatz / in der Einrichtung ist ein Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall auszusprechen. Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt wird/werden muss. Dies ist mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests. (Schwangere Lehrkräfte werden der Risikogruppe A zugerechnet, haben also keine Präsenzpflicht).	Info der FG Mutterschutz bei den RPs 13.03.2020 sowie Formblatt Risikogruppen

Abstandsgebot	(1) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht oder an der erweiterten Notbetreuung teilnehmen, sowie durch das an der Schule tätige Personal ist unter Wahrung der Vorgaben der Hygienehinweise des Kultusministeriums sowie des jeweils maßgeblichen Abstandsgebots zulässig. An den in § 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen (<i>Anm.d.Red.: Das sind die Grundschulen und die Grundstufe SBBZ</i>) gilt zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand. Für die Grundschulförderklassen und Schulkindergärten finden die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. (2) Arbeitsformen, bei denen das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht gewahrt werden kann, werden außer an den Grundschulen sowie in den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), nicht praktiziert.	§ 1 Corona-VO Schule v. 29.6.2020, gültig bis 13. September 2020
Mund- und Nasenschutz	Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, das Bund und Länder am 15. April für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen haben, ist für die Teilnahme am Unterricht keine Vorgabe. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte diesen aber verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. (<i>Anmerkung der Redaktion: Für Sek 1 und 2 soll ab dem neuen Schuljahr für alle - ausser Grundschule und Eingangsstufe am SBBZ - ausserhalb des Unterrichts Maskenpflicht gelten</i>)	20.04.2020 (PK Landesregierung 15.7.2020)
Konferenzen und Besprechungen	Konferenzen und Besprechungen als Präsenzveranstaltungen müssen weiterhin auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygienevorgaben zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht. Dies betrifft auch Klassenpflegschaftssitzungen, Sitzungen des Elternbeirats, Klassen- oder Schulversammlungen sowie Sitzungen der Schulkonferenz. Bitte tragen Sie dennoch dafür Sorge, dass die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler ihre Mitwirkungsrechte entsprechend ausüben können. Sofern die örtlichen Verhältnisse eine Durchführung der Sitzungen unter Wahrung des geltenden Abstandsgebots nicht zulassen, können die Gremien auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammentreten, beraten und beschließen, sofern dies mit Hilfe z. B. von Video- oder Telefonkonferenzen möglich ist. Auch ist es möglich, im schriftlichen Umlaufverfahren zu beschließen.	KM 7.7.2020
Erkrankte Beschäftigte	Beamtinnen und Beamte haben nach § 68 Abs. 2 LBG das Fernbleiben vom Dienst im Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist die Dienstunfähigkeit nachzuweisen. Für die Zeit der Krankheit behalten die Beamtinnen und Beamten ihren Anspruch auf Besoldung (§§ 4, 11 LBesGBW). Grundsätzlich kann der Dienstherr nicht verlangen, dass Beamtinnen und Beamte ihn über den Grund ihrer Dienstunfähigkeit informieren. Im Ausnahmefall, wie beim Coronavirus, können sie jedoch dazu verpflichtet sein, die Art ihrer Erkrankung mitzuteilen, wenn der Dienstherr ein berechtigtes Interesse daran hat. Dies ergibt sich aus der Treupflicht der Beamtinnen und Beamten (§ 33 BeamStG) sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamStG). Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn es erforderlich ist, dass der Dienstherr Schutzmaßnahmen für die übrigen Beschäftigten ergreift. Das Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. das Ergebnis eines Coronaverdachtstests ist der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.	Hinweise des IM und FM vom 16. 03.2020 (für Arbeitnehmer*innen siehe GEW-AN-Info 07-2020)
Arbeitnehmer*innen	Besonderheiten bei Arbeitnehmer*innen siehe https://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/list/	
Urlaub in Risikogebiete	Es gibt kein Reiseverbot. ABER: Richtig ist aber im Grundsatz, dass Lehrkräfte nicht in Kenntnis einer für sie geltenden Quarantänebestimmung Reisen unternehmen dürfen, die zwangsläufig dazu führen, dass sie nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt ihren Dienst antreten können. Dies wäre nach unserer Einschätzung nicht mit der sog. beamtenrechtlichen Dienstleistungspflicht aus § 34 Satz 1 BeamStG vereinbar („Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen.“). Weiter steht im Fall einer Erkrankung an Covid-19 durch eine Reise in ein vom RKI ausgewiesenes Risikogebiet auch die Frage im Raum, ob Beamte durch die billigende Inkaufnahme des Erkrankungsrisikos gegen ihre sog. „Gesunderhaltungspflicht“ verstoßen haben (jene Pflicht wird auch aus § 34 Satz 1 BeamStG abgeleitet). Ob darüber hinaus schließlich auch ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst mit entsprechendem Verlust der Dienstbezüge gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LBesGBW vorliegt, kann nicht generell beantwortet werden, sondern bedarf der Prüfung des konkreten Einzelfalls. Inwieweit auch bei Tarifbeschäftigten mit Blick auf die Risikogebietsausweisung durch das RKI eine Vertragspflichtverletzung bei Reisen in Risikogebieten mit anschließender Quarantänepflicht über die Ferienzeit hinaus vorliegt, kann ebenfalls nicht abstrakt generell beantwortet werden, sondern bedarf der Prüfung im konkreten Einzelfall. Soweit eine Pflichtverletzung vorliegt, entfällt der Anspruch auf Entgelt und es können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen (bspw. Abmahnung). Soweit Tarifbeschäftigte wegen einer Quarantäne entschuldigt fehlen, richtet sich die Entgeltfortzahlung nach dem IfSG, namentlich § 56 IfSG. Danach erhalten Tarifbeschäftigte, die ein Arbeitsverbot gem. § 31 IfSG erhalten oder gem. § 30 in Quarantäne (sog. „Absonderung“) genommen werden, einen Erstattungsanspruch. Nach § 56 Abs. 5 IfSG wird das Nettogehalt jedoch zunächst für 6 Wochen weiterhin vom Arbeitgeber gezahlt. Ab der siebten Woche entspricht der Entschädigungsanspruch der Höhe des Krankengeldes nach §§ 44, 47 SGB V.	Schreiben RP Stuttgart vom 7.7.2020 an BPR GYM
Kinderbetreuung	Die Möglichkeit der ganzen oder teilweisen übertariflichen Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder für die Betreuung von Kindern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, wenn eine andere geeignete Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht, läuft mit Ablauf des 29. Mai 2020 aus und wird nicht weiter verlängert. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund der Schließung von Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen ihre Kinder notwendigerweise selbst betreuen müssen und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, haben nach Maßgabe des § 56 Abs. 1a IfSG einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch. Diese Entschädigung beträgt derzeit 67 % des entstandenen Verdienstaufschlags, maximal 2.016 € pro Monat für bisher maximal 6 Wochen. Entsprechend läuft für Beamtinnen und Beamte die bislang geltende Handhabung der Gewährung von Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge zur Kinderbetreuung aus. Sonderurlaub nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVo darf für die notwendige Dauer der Abwesenheit vom Dienst nur noch bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall (z. B. Alleinerziehende ohne Betreuungsmöglichkeiten) bewilligt werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen (vgl. Nr. 46.4 letzter Absatz BeamtVwV). Ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht für Beamtinnen und Beamte nicht.	Hinweise des IM und FM vom 27.5.2020 (für Arbeitnehmer*innen siehe auch GEW-AN-Info 07-2020)
Beteiligung ÖPR	Soweit an der Schule eine örtliche Personalvertretung gebildet ist, soll die Schulleitung diese bitte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der schulorganisatorischen sowie der Hygienemaßnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs einbinden. Dies betrifft auch die örtlichen Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten. Gegebenenfalls ist auch der an der Schule eingerichtete Arbeitskreis für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung einzubeziehen.	KM 22.04.2020

Drei GEW-Gutachten zu Corona

Individuelle Hygienepläne, Mitbestimmung der Personalräte und konstruktive Zusammenarbeit von Schulträgern und Dienstherrn: Der Arbeitsrechtler Wolfhard Kohte hat im Auftrag der GEW in drei Gutachten zusammengefasst, welche rechtlichen Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für eine schrittweise Öffnung der Schulen erfüllt sein müssten.

Dabei seien die Personalräte zwingend einzubeziehen; wenn es keine Arbeitssicherheitsausschüsse gebe, sollten örtliche Krisenstäbe und schulinterne Krisenteams eingesetzt werden. Kommunale Schulträger und die Länder als Arbeitgeber seien gesetzlich verpflichtet, beim Infektionsschutz zusammenzuarbeiten. „Hygiene ist unteilbar“, sagte Kohte. Keinesfalls dürfe die Verantwortung auf die Schulleitungen abgeschoben werden.

Die Empfehlungen sind auch mit politischen Forderungen verbunden. So heißt es mit Blick auf die oft mangelhaften hygienischen Verhältnisse an vielen Schulen etwa: „Die jetzige Krise macht es notwendig, diese Defizite in Angriff zu nehmen, sie ist aber auch ein Anlass, dass für diese Defizite mehr Aufmerksamkeit und mehr Geld zur Verfügung gestellt wird.“



Download: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-gutachten-zum-arbeits-und-gesundheitsschutz/>

Auf der GEW-Homepage in der Rubrik: „Was das Coronavirus für die Bildungseinrichtungen bedeutet“ werden auch Fragen zur Mitbestimmung beantwortet:

- Welche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Personal- und Betriebsräte?
- Wie sieht es mit den Beteiligungsrechten der Gleichstellungsbeauftragten aus?
- Wo sind Betriebsrats-/Personalratsmitglieder beim Arbeits- und Gesundheitsschutz beteiligt?
- Was ist, wenn aufgrund von Corona die Arbeitszeiten geändert werden sollen?
- Welche Rolle spielt der Betriebsrat bei der Einführung von Kurzarbeit?
- Was passiert in der nächsten Zeit mit Betriebs- und Personalversammlungen?
- Was passiert, wenn ein Betriebsrats- oder Personalratsmitglied sich in Quarantäne begeben muss?
- Kann für die Betriebs- und Personalrätearbeit auf Videokonferenzen ausgewichen werden? Ist der Betriebs- oder Personalrat dann beschlussfähig?
- Werden in nächster Zeit Betriebs- oder Personalratsschulungen stattfinden? Kann mein Arbeitgeber mir untersagen, an diesen teilzunehmen?
- Welche Auswirkungen hat Corona auf die Personalratswahlen?

<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/was-das-coronavirus-fuer-die-bildungseinrichtungen-bedeutet0/>



Es darf in der Corona-Krise keinen Wettbewerb geben, wer am schnellsten wieder Präsenzunterricht ermöglicht. Abschlussprüfungen jetzt nicht auf Teufel komm raus durchziehen!

GEW-VORSITZENDE MARLIS TEPE